

ÖRAK-Stellungnahmen
zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU INC.“
(COM(2026) 321 final)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwaltschaft in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet im Folgenden **unter A. eine allgemeine vorläufige Stellungnahme** zum sog. EU-Inc-Vorschlag sowie **unter B. eine Stellungnahme zu den insolvenzrechtlichen Bestimmungen** des Vorschlags.

A. Vorläufige allgemeine Stellungnahme zum sog. EU Inc.-Vorschlag

Referentin: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien

Der **ÖRAK begrüßt das Ziel, einen optionalen europäischen Unternehmensrahmen zu schaffen**, der darauf abzielt, grenzüberschreitende Aktivitäten zu erleichtern und die Fragmentierung innerhalb des Binnenmarkts zu verringern. Die „EU Inc.“ hat grundsätzlich das Potenzial, Unternehmen zu unterstützen, die in verschiedenen Rechtsordnungen tätig sind, und zur Entwicklung des Binnenmarkts beizutragen. Gleichzeitig wirft die **derzeitige Ausgestaltung des Vorschlages** für eine „EU Inc.“ **eine Reihe bedeutender rechtlicher und praktischer Bedenken** auf, die einer sorgfältigen Prüfung bedürfen.

Ein zentraler Punkt liegt im **Gleichgewicht zwischen Vereinfachung und Rechtssicherheit**. Während der Vorschlag auf beschleunigten, digitalen und standardisierten Verfahren beruht, scheint er auf einem Modell begrenzter Ex-ante-Prüfung aufzubauen. Dieser Ansatz wirft konkrete Fragen zu wesentlichen Elementen wie die Identifizierung der Gründer, die Befugnisse der im Namen des Unternehmens handelnden Personen und die Rechtmäßigkeit des Gründungsprozesses auf, vor allem im Hinblick darauf, wie die entsprechenden Kontrollen in der Praxis wirksam gewährleistet werden sollen. Präventive Überprüfungsmechanismen sind ein grundlegender Bestandteil der Gesellschaftsrechtssysteme in den Mitgliedstaaten und spielen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der

Zuverlässigkeit, der Verhinderung von Missbrauch und der Verringerung des Risikos späterer Streitigkeiten. **Darüber hinaus sollten zu den Gerichten und Berufsgruppen, die solche präventiven Kontrollen durchführen können, auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören.**

Ein weiteres strukturelles Problem betrifft das **Zusammenspiel zwischen der Verordnung und dem nationalen Recht**. Der Vorschlag stützt sich zwar in nicht ausdrücklich geregelten Fragen auf nationale Vorschriften, lässt jedoch offen, wie die Grenze zwischen EU-Recht und nationalem Recht zu ziehen ist. In **Ermangelung klarer Kriterien** besteht die konkrete Gefahr unterschiedlicher Auslegungen und Anwendungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, was je nach Sitzort der Unternehmen zu Abweichungen zu dem für die „EU Inc.“-Unternehmen laut dem Vorschlag geltenden Rechtsrahmen führen würde. Ein solches Ergebnis würde dem Ziel der Schaffung eines kohärenten und vorhersehbaren europäischen Unternehmensrahmens zuwiderlaufen.

Auch die **interne Organisation von „EU Inc.“** wirft wichtige Fragen auf. Der Vorschlag verfolgt einen äußerst flexiblen Ansatz, der eine begrenzte Rolle für Vermittler und eine vereinfachte Zuweisung von Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens vorsieht. Dies mag zwar die Gründung und den Betrieb erleichtern, lässt jedoch Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Zuweisung von Zuständigkeiten in der Praxis bestehen. Insbesondere das **Verhältnis zwischen der Haftung der Geschäftsführer und der Stellung der Gesellschafter bedarf einer weiteren Klärung**. Die Kombination aus einer weitreichenden Haftungsfreistellung der Gesellschafter und der Rückgriffsmöglichkeit auf die Pflichten der Geschäftsführer als primäre Schutzmaßnahme scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichend robuste Antwort auf Situationen zu bieten, in denen Betrug, Missbrauch oder die missbräuchliche Nutzung der Unternehmensform vorliegen. Bestimmte Mechanismen, die Minderheitsgesellschafter betreffen, bedürfen ebenfalls einer genaueren Prüfung.

Darüber hinaus bleibt der **Gläubigerschutz** ein zentraler Punkt der Besorgnis. Das Fehlen einer Mindestkapitalanforderung mag zwar den Entwicklungen in einigen nationalen Systemen entsprechen, **muss jedoch mit einem kohärenten und wirksamen Paket alternativer Schutzmaßnahmen einhergehen**. In seiner derzeitigen Form zeigt der Vorschlag nicht hinreichend auf, wie ein solcher Schutz in allen Mitgliedstaaten auf einheitliche und verlässliche Weise gewährleistet werden soll, insbesondere in Situationen finanzieller Schwierigkeiten.

Schließlich geben die **Bestimmungen zu Liquidation und Insolvenz Anlass zur Sorge**. Der Vorschlag schafft keinen umfassenden Rahmen für die ordentliche Liquidation auf EU-Ebene, sondern überlässt wesentliche Aspekte dem nationalen Recht. Darüber hinaus bleiben der Anwendungsbereich und die Funktionsweise des vorgeschlagenen vereinfachten Verfahrens für EU Inc. „Startup“ Gesellschaften unklar. Die Voraussetzungen für ihre Anwendung, der Umfang der damit verbundenen Aufsicht und die Möglichkeit, **in bestimmten Fällen ohne Einbeziehung eines Insolvenzverwalters vorzugehen, werfen berechtigte Bedenken hinsichtlich des Gläubigerschutzes, der Verfahrensintegrität und des Missbrauchsrisikos auf** (siehe dazu mehr nachfolgend, unter B.).

Allgemeiner betrachtet lässt der Vorschlag eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Fragen bestehen, die tatsächlich durch die Verordnung geregelt werden. Diese Unklarheit



erschwert die Beurteilung, wie die „EU Inc.“ in der Praxis funktioniert und wie dies in den verschiedenen nationalen Rechtssystemen umgesetzt werden würde.

Zwar stellt diese Initiative einen wichtigen Schritt in der Diskussion über einen europäischen Unternehmensrahmen dar, doch sind weitere Arbeiten daran erforderlich, um sicherzustellen, dass die „EU Inc.“ verfahrensrechtliche Effizienz mit rechtlicher Solidität verbindet. Ihr Erfolg wird davon abhängen, ob es gelingt, ein System zu schaffen, das nicht nur zugänglich und flexibel, sondern auch rechtssicher, kohärent und in allen Mitgliedstaaten zuverlässig ist.

Der ÖRAK prüft den Vorschlag derzeit eingehend. In diesem Zusammenhang wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, sicherzustellen, dass der vorgeschlagene Unternehmensrahmen **Rechtssicherheit wirksam gewährleistet**, das **ordnungsgemäße Funktionieren der gesellschaftsrechtlichen Mechanismen unterstützt** und das **Vertrauen in grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten aufrechterhält**.

B. Stellungnahme zu den insolvenzrechtlichen Bestimmungen des sog. EU Inc.-Vorschlags

Die geplante Verordnung über eine „EU Inc.“ sieht für diese bestimmten Gesellschaften ein gegenüber den nationalen Regelverfahren deutlich vereinfachtes, stark schuldnergesteuertes Insolvenzregime vor.

Aus Sicht des ÖRAK birgt ein vereinfachtes, im Wesentlichen vom Schuldner gesteuertes EU-Inc.-Insolvenzverfahren ohne zwingende professionelle Verfahrensabwicklung durch unabhängige Insolvenzverwalter und ohne vollwertige Verwertungs-, Informations- und Beteiligungsrechte der Gläubiger **erhebliche Risiken für den Gläubigerschutz**, für die Unabhängigkeit der Abwicklungsorgane, für die **Funktionsfähigkeit der bewährten nationalen Insolvenzordnungen** sowie für die Integrität des Insolvenzsystems insgesamt.

Ein Insolvenzverfahren ohne Mitwirkung oder auch nur Kontrolle durch Insolvenzverwalter, insbesondere ohne professionelle Verfahrensabwicklung und Verwertung der Masse, würde die EU Inc aufgrund der damit einhergehenden **Risiken für Geschäftspartner** gerade nicht zu einem attraktiven Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr machen. Durch Eigenverwaltung wird **missbräuchliches Vorgehen von Schuldner erleichtert**.

Die Insolvenzpraxis zeigt auch, dass **gerade bei „kleineren“ Unternehmen die Geschäftsunterlagen unvollständig** sind oder fehlen. Daher können Schuldner keine verlässlichen bzw durch die Gerichte überprüfbaren Forderungsaufstellungen erstellen. Daran ändern auch die Voraussetzungen nach Art 90 Abs 2 EU Inc.-VO-Vorschlag nichts („*it has an up-to-date current balance sheet and that it has submitted its most recent required annual statement to the relevant national authorities*“).

Betroffene Unternehmer sind auch oft nicht imstande, das Unternehmen alleine und ohne Unterstützung von Insolvenzverwaltern unter Insolvenzbedingungen zu führen und



bestmöglich zu verwerten. In den meisten Fällen liegen die Gründe für die Insolvenz ja gerade in den fehlenden Fähigkeiten des Schuldners, der die Anleitung durch einen Insolvenzverwalter benötigt.

Die vorgeschlagenen Regelungen ziehen daher unweigerlich eine Beeinträchtigung der Gläubiger nach sich und stehen im klaren Widerspruch zur mit dem Richtlinienvorschlag angestrebten Belebung der europäischen Wirtschaft und der Erhöhung der Attraktivität für Kapitalgeber.

Derzeit werden in jedem Unternehmensinsolvenzverfahren in Österreich Insolvenzverwalter aus den oben genannten Gründen bestellt. Diese werden erfolgsabhängig vergütet. Der Nutzen einer Verwalterbestellung ist aus Sicht des ÖRAK auch im Hinblick auf die EU Inc. als höher zu bewerten als der zu erwartende Kostenaufwand.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Bedenken im Hinblick auf eine Vereinfachung von Insolvenzverfahren ohne professionelle Begleitung, die bezüglich des Vorschlags der Harmonisierungs-Richtlinie¹ geäußert worden sind, auch hier entsprechend gelten.

¹ Diese Vorschriften wurden durch die Co-Legislatoren dann auch in diesem Gesetzgebungsverfahren gestrichen.

